

Information zur Erstellung eines Hygienekonzepts im Bereich der aufsuchenden Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

Liebe Kolleg*Innen im Arbeitsfeld Streetwork/Mobile Jugendarbeit,

Die geltenden Vorgaben der Empfehlung zur Erstellung eines Hygienekonzepts des BJR sind am 30.5.2020 in Kraft getreten. Bei vielen von uns in der Streetwork hat das Fragen aufgeworfen. Wie gehe ich mit Abstand und Hygiene in einem Arbeitsfeld um, das von Kontakt und oft auch von Nähe gekennzeichnet ist?

Wie kann ich bei nach wie vor geltenden Kontaktbeschränkungen aufsuchen?

Wie passt die Dokumentation von Kontakten zum Nachvollziehen von Infektionsketten und das Prinzip der Anonymität in der Streetwork zusammen?

Es kommt einem so vor als würden in den letzten Monaten mehr Fragen auftauchen als beantwortet werden können.

Deshalb haben wir uns als Vorstand der LAG Streetwork/Mobile Jugendarbeit Bayern e.V. entschieden eine Information zur Erstellung eines Hygienekonzepts im Bereich der aufsuchenden Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit zu veröffentlichen. Bitte beachtet, dass die vorliegenden Informationen das Hygienekonzept des BJR **nicht** ersetzen, sondern nur eine Anwendungshilfe für unser Arbeitsfeld darstellen. Die hier beschriebenen Maßnahmen beschreiben das Minimum an Anforderungen, die ihr rechtlich einhalten **müsst**. Natürlich dürft ihr für euch entscheiden in welchen Fällen ihr die Vorgaben eventuell noch verschärft.

Diese Informationen sollen euch eine Orientierung geben, welche Fragen ihr euch bei der Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts stellen solltet. Zusätzlich haben wir die Empfehlungen des BJR für die Jugendarbeit um Standpunkte des Vorstandes ergänzt, wo es uns sinnvoll und hilfreich erschien. Die Informationen solltet ihr im weiteren Verlauf der SARS-Cov-2-Pandemie regelmäßig auf ihre Aktualität überprüfen und auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen anpassen.

Dabei sind natürlich rechtliche Vorgaben, wie z.B. das Infektionsschutzgesetz oder aktuelle Verordnungen der Landesregierung, unbedingt zu berücksichtigen.

Die Konzepte sollten in jedem Fall in Zusammenarbeit mit dem Träger und ggf. in Rücksprache mit den örtlichen Gesundheitsämtern erstellt und regelmäßig an den aktuellen rechtlichen Stand angepasst werden.

„Das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept, ggf. einschließlich eines Konzepts für den Außenbereich der Einrichtung, ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzulegen. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein.“¹

Ergänzend dazu kann es auch helfen einen Blick auf die Hygienekonzepte anderer Bundesländer zu werfen.

¹ Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII S.9

1. Generelle Maßnahmen (gelten in allen Bereichen der Streetwork)

1.1. Grundhygiene:

- Wie kann ich meine Hände sauber und keimfrei halten?
- Kann ich regelmäßig (nach jedem Kontakt) meine Hände waschen?

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Gerade in der aufsuchenden Arbeit ist es nicht immer möglich, sich nach jedem Kontakt mit Adressat*Innen die Hände zu waschen. Daher muss der Träger ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen. Diese sollten laut dem RKI mindestens „begrenzt viruzid“ sein. Wichtig ist auch die richtige Anwendung der Händedesinfektionsmittel. Hierzu gibt es Anleitungen im Internet.

1.2. Abstandsregelungen

- Wie gehe ich damit um, wenn die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden?

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Zum Selbstschutz und zum Schutz eurer Adressat*Innen muss immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Adressat*Innen eingehalten werden.

1.3. Masken

- Wie schütze ich mich und meine Adressat*Innen vor Tröpfcheninfektion?
- Wann bin ich dazu verpflichtet eine Maske zu tragen? Welche Art von Maske sollte ich wann tragen?
- Mund-Nase-Maske/FFP2-Maske? Welchen Nutzen hat welche Maske?
- Wie reagieren meine Adressat*Innen, wenn ich eine Maske trage/wenn ich keine Maske trage?
- Welche Vorteile haben Masken bei der Ausübung meiner Tätigkeit? Welche Nachteile haben Masken bei der Ausübung meiner Tätigkeit?
- Welche Vorbildfunktion übe ich aus, wenn ich eine oder keine Maske trage?
- Wie sind die Gesundheitsrisiken für mich/für meine Adressat*Innen mit und ohne Maske?
- Haben meine Adressat*Innen Masken auf? Besitzen meine Adressat*Innen Masken?
- Bekomme ich Masken gestellt, die ich an meine Adressat*Innen verteilen kann?
- Wie gehe ich damit um, wenn meine Adressat*Innen sich weigern eine Maske zu tragen?

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Bei Beratungsgesprächen in Innenräumen müssen aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr auch bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in jedem Fall Mund-Nase-Masken sowohl von Mitarbeiter*Innen, als auch von Adressat*Innen getragen werden.

Auch bei Beratungsgesprächen im Freien, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, empfiehlt es sich, Mund-Nase-Masken zu tragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass auch die Adressat*Innen sich an diese Vorgabe halten und es empfiehlt sich in diesem Fall auch Masken zur Ausgabe dabei zu haben.

1.4. Weitere Schutzmaßnahmen

- Wann ist das Tragen von Handschuhen sinnvoll? Gibt der Arbeitgeber dazu etwas vor?
- Was muss ich bei der Benutzung von Handschuhen beachten? Wie lagere und entsorge ich Handschuhe richtig? Wie ziehe ich Handschuhe richtig an und aus?

- Macht es Sinn, Handschuhe an Adressat*Innen zu verteilen? Bekomme ich Handschuhe von meinem Träger gestellt, die ich an meine Adressat*Innen verteilen kann?

1.5. Selbst- und Fremdschutz der Adressat*Innen

- Kann ich meine Adressat*Innen gut einschätzen?
- Wie begrüße ich meine Adressat*Innen?
- Wie verabschiede ich mich von meinen Adressat*Innen?
- Welche Hilfestellungen kann ich anbieten, ohne mich oder meine Adressat*Innen zu gefährden?
- Wie frage ich nach der Gesundheit meiner Adressat*Innen?
- Wie frage ich nach Schutzmaßnahmen?
- Wie einigen wir uns auf gemeinsame Regeln (Mundschutz ja/nein, etc.)

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Die Themen Selbst- und Fremdschutz sowie rechtliche Vorgaben (z.B. Abstandsregelungen, Maskenpflicht in Geschäften) sollten unbedingt mit den Adressat*Innen vorab besprochen werden. Hierbei kann man sich gut mit ihnen auf Regeln für die Zusammenarbeit einigen.

1.6. Dokumentation

- Grundsätzlich gilt das Infektionsschutzgesetz und an die darin beschriebenen Richtlinien **muss** sich jeder halten!
- Wie und was muss ich dokumentieren? Welche Meldeinhalte sind wichtig? Wie lange muss ich die Daten speichern (→ denkt an die Einwilligung eurer Adressat*Innen bzw. der Personensorgeberechtigten nach DSGVO)?
- Wie dokumentiere ich in unterschiedlichen Settings?
- Wie funktioniert Aufsuchen, wenn ich dokumentieren muss? Was ändert sich dadurch?
- Wie gehe ich mit der Verfolgbarkeit der Infektionsketten und dem Grundprinzip der Anonymität im Arbeitsfeld um?
- Wer muss einen Verdachtsfall melden?

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Uns ist bewusst, dass die Wahrung der Anonymität unserer Klient*Innen ein Grundprinzip unseres Berufsstandes ist. Aber aufgrund der aktuellen Gesetzgebung, ist eine Dokumentation zur Nachverfolgung der Infektionskette unumgänglich! Die grundsätzliche Rückverfolgbarkeit muss gegeben sein! **Ergänzung: nach der juristischen Prüfung bzgl. Datenschutz bei der Aufsuchenden Arbeit, haben wir vom BJR folgende Antwort erhalten:**

„Frage: Müssen bei Kontakten im Rahmen von mobiler/aufsuchender Jugendarbeit (Streetwork) auch die Kontakte mit Name und Kontaktmöglichkeit dokumentiert werden?“

Antwort (6.7.2020): Wenn der Kontakt außerhalb von Einrichtungen (wo ohnehin die Besucher zur Kontaktverfolgung erfasst werden) und im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen (zwei Haushalte oder bis zu zehn Personen haushaltsunabhängig) stattfindet, dann muss der Kontakt nicht zur Kontaktnachverfolgung dokumentiert werden. Wir empfehlen aber die Verwendung der Corona-App.“

Zur Dokumentationspflicht und dem genauen Ablauf von Meldungen von Verdachtsfällen verweisen wir auf den zugehörigen Passus im Hygienekonzept des BJR.

2. Aufsuchende Arbeit

2.1. Grundsätzliches

- Wie funktioniert Aufsuchen unter den derzeitigen Bedingungen?
- Wie kann ich dort die geltenden Regelungen einhalten?
- Was sollte/muss ich dabei haben?

⇒ *Standpunkt LAG:*

Ein gewohntes Aufsuchen ist derzeit nicht möglich. Darum seid ihr gefragt, das Aufsuchen im Öffentlichen Raum unter den gegebenen Hygienevorschriften und der aktuellen Gesetzeslage anzupassen.

2.2. Gruppenbildung im öffentlichen Raum

- Wie gehe ich mit Gruppenbildung im öffentlichen Raum um?
- Spreche ich auch Gruppen an oder nur einzelne Adressat*Innen? Ist das Aufsuchen von Gruppen mit den geltenden Regelungen vereinbar?

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Hier ist es unbedingt nötig, das Vorgehen mit dem Träger abzusprechen, um sich selbst rechtlich zu schützen.

3. Beratungsgespräche im Innenraum

3.1. Alternative Beratungsformen

- Kann ich Beratungsgespräche auch digital führen?
- Welche Vorteile haben digitale Beratungsgespräche? Welche Nachteile haben digitale Beratungsgespräche?
- Welches Medium nutze ich?
- Wie sieht es mit dem Thema Datenschutz aus? Wie kann ich dabei die Anonymität meiner Adressat*Innen gewährleisten?
- Welche weiteren Alternativen gibt es?
- Kann ich mit alternativen Beratungsformen alle meine Adressat*Innen erreichen?

3.2. Räumlichkeiten

- Kann in meinem Büro der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden? Falls nein, gibt es andere Räumlichkeiten, die ich nutzen kann?
- Wie kann ich dafür sorgen, dass beim Betreten und Verlassen meines Büros der Mindestabstand von 1,5 Metern, auch zwischen Adressat*Innen, eingehalten wird?
- Wie kann ich dafür sorgen, dass nur eine bestimmte Anzahl an Adressat*Innen auf einmal in und vor dem Gebäude sind?
- Wie kann ich bei größerem Andrang für den nötigen Mindestabstand von 1,5 Metern vor meinem Büro und dem Gebäude sorgen?

3.3. Beratungssettings

- Nehme ich Termine in meinem Büro an?

- Wie viele Adressat*Innen lasse ich in mein Büro/Besprechungszimmer?
- Welche Gegenstände oder Oberflächen könnten meine Adressat*Innen anfassen?
- Was muss ich wie oft reinigen oder desinfizieren?
- Wie desinfiziere ich Flächen? Wie desinfiziere ich Gegenstände?
- Wie kann ich Adressat*Innen dazu bewegen, ihre Hände zu waschen/desinfizieren?
- Wie gehe ich damit um, wenn sich jemand nicht an die Bedingungen der Beratung hält?

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Generell empfehlen wir, nach Möglichkeit nur Einzelberatungen durchzuführen. Sollte es nötig sein, ein Gespräch mit mehreren Adressat*Innen zeitgleich zu führen, muss darauf geachtet werden, dass jederzeit der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen beteiligten Parteien eingehalten werden kann.

Regelmäßig und in kurzen Abständen sollten die Oberflächen und Gegenstände, die die Adressat*innen nutzen, gereinigt oder desinfiziert werden.

Beim Betreten der Räumlichkeiten sollten alle Adressat*Innen über die Hygiene- und Schutzregelungen aufgeklärt und deren Einhaltung (z.B. das Waschen oder Desinfizieren der Hände und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske) zur Bedingung der Beratung werden.

Pro Stunde sollte der Beratungsraum mindestens 10 Minuten durchgängig gelüftet werden.

Nach Möglichkeit sollten nicht dieselben Arbeitsmaterialien benutzt werden.

Siehe hierzu auch: „Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII“ des Bayrischen Jugendrings, 1.2 bis 1.6

3.4. Informationsmaterialien

- Kann ich gefahrlos Informationsmaterialien verteilen?
- Wie lagere ich diese möglichst sauber? Wie verteile ich sie mit möglichst geringem Risiko?
- Gibt es vielleicht kreative (digitale) Möglichkeiten, KlientInnen mit Informationen zu versorgen?
- Kann ich Giveaways verteilen? Welche Giveaways bergen welche Risiken?
- Wie lagere ich diese möglichst sauber? Wie verteile ich sie mit möglichst geringem Risiko?

⇒ *Standpunkt der LAG:*

Körperkontakt ist bei jeglicher Übergabe zu vermeiden. Es sollte überlegt werden, welche Give-Aways im Moment wichtig sind.

Uns ist völlig klar, dass im Moment viele Fragen aufgeworfen werden, wie die geltenden Regelungen in jeder einzelnen Einrichtung umgesetzt und wie diese mit den Grundprinzipien unserer Arbeit vereinbar gemacht werden können. Da es nicht möglich ist, jeden einzelnen Fall im Vorhinein zufriedenstellend zu regeln, hoffen wir, dass euch unsere Standpunkte dabei etwas weiterhelfen. Jede Einrichtung muss - entsprechend den eigenen Möglichkeiten und Ressourcen – Lösungen zur Umsetzung finden. Wir stehen euch gerne bei weiteren Fragestellungen zur Verfügung.

Bleibt gesund!

Eure LAG Vorstandschaft

Ergänzende Links:

Gemeinsame Empfehlungen und Hygienehinweise zur Erstellung von Hygienekonzepten für Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg

<https://www.lag-mobil.de/download/gemeinsame-empfehlungen-und-hygienehinweise-der-kja-und-isa/?wpdmdl=1127&refresh=5ed2add07553e1590865360>

Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII

https://shop.bjr.de/media/pdf/e0/f2/ab/0698_2020-05-27_Empfehlung_Hygienekonzept_Corona5ed0b80bca2ee.pdf